

MAINFIRST



ZUSAMMEN- FASSUNG DER ANLEGER- RECHTE

MAINFIRST AFFILIATED
FUND MANAGERS S.A.

11.2021

Version 1.0

Zusammenfassung der Anlegerrechte

Inhalt

1	Anspruch auf bestimmte Informationen in Bezug auf Ihre Anlage in den Fonds	3
2	Stimmrechte und damit verbundene Angelegenheiten	3
3	Beschwerdemanagement	3
4	Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten	4
5	Schlichtungsstelle für Verbraucher	4
6	EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung	4
7	Rücktrittsrecht nach §305 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch).....	4
8	Aufhebung des grenzüberschreitenden Vertriebs	5
9	Musterfeststellungsklage	5

Im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/2014.

1 Anspruch auf bestimmte Informationen in Bezug auf Ihre Anlage in den Fonds

Als Anleger des Fonds steht Ihnen eine Kopie des letzten Jahres- und Halbjahresabschlusses des Fonds auf www.mainfirst.com zur Verfügung, und eine Kopie dieser Berichte wird Ihnen auf Anfrage kostenlos von MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. zur Verfügung gestellt.

Der jüngste Nettoinventarwert je Anteil ist außerdem unter www.mainfirst.com und www.bloomberg.com sowie auf Anfrage bei MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. erhältlich.

Der aktuelle Verkaufsprospekt des Fonds ist ebenfalls bei MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. erhältlich und wird Ihnen auf Anfrage kostenlos in Papierform zugestellt.

Wesentliche Änderungen bestimmter Informationen, die in dem Ihnen vor Ihrer Anlage in den Fonds zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten sind, werden Ihnen gemäß den geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.

2 Stimmrechte und damit verbundene Angelegenheiten

Mit Ausnahme der Fälle, in denen sich ein Anleger für eine Anlage in „Anteilen“ einer SICAV-Fondsstruktur entschieden hat, hat ein Anteilinhaber das Recht, gemäß den im Fondsprospekt und in der Satzung festgelegten Bedingungen über Beschlüsse der Anteilinhaber in Bezug auf den Fonds, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse abzustimmen (entweder auf der Hauptversammlung oder, sofern dies gemäß der Satzung zulässig ist, im Wege eines schriftlichen Beschlusses).

3 Beschwerdemanagement

MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. verpflichtet sich, den Anlegern der von ihm verwalteten Fonds („Anleger“) jederzeit den bestmöglichen Service zu bieten. Wenn Anleger jedoch nicht zufrieden sind, haben sie das Recht, eine Beschwerde einzureichen. Zu diesem Zweck hat MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. ein Beschwerdemanagement eingerichtet, das eine transparente und zeitnahe Bearbeitung von Beschwerden gewährleisten soll.

Entsprechende weitere Informationen zum Beschwerdemanagement finden sich in dem auf der Website www.mainfirst.com veröffentlichten Dokument zum Beschwerdemanagement.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger vor den ordentlichen Gerichten klagen oder, sofern ein solches Gericht vorhanden ist, auch ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung einleiten.

4 Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

Anleger haben das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), einen Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde zu stellen. (siehe: <https://www.cssf.lu/de/kundenbeschwerden/>)

5 Schlichtungsstelle für Verbraucher

MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. hat sich verpflichtet, an Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Im Streitfall können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle einschalten. MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. nimmt an Schlichtungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten wie folgt:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42 10117 Berlin
Telefon: 030 6449046-0
Fax: 030 6449046-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die zu einem Zweck in den Fonds investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, d. h. die zu privaten Zwecken handeln.

6 EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit elektronisch geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (www.ec.europa.eu/consumers/odr) wenden.

Als Kontaktadresse von MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. kann in diesem Zusammenhang die folgende E-Mail-Adresse angegeben werden: info@mainfirst.com.

Die Plattform ist selbst keine Schlichtungsstelle, sondern stellt lediglich den Kontakt zwischen den Parteien und einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle her.

Das Recht auf Anrufung der Gerichte bleibt von einem Schlichtungsverfahren unangetastet.

7 Rücktrittsrecht nach §305 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch)

Ist der Erwerber von Anteilen an einem offenen Investmentfonds durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume der Person, welche die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zur Abgabe einer Kaufabsichtserklärung bestimmt worden, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem Vertreter im Sinne von §

319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch, wenn die Person, welche die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt analog § 312g Abs. 2 Satz 1 Nummer 8 BGB.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufsbelehrung. Die Widerrufsfrist beginnt erst, wenn die Ausfertigung des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder eine Kaufrechnung übersandt worden ist und die Ausfertigung oder die Kaufrechnung eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthält, die den Anforderungen von Artikel 246 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum BGB genügt. Wird der Fristbeginn nach § 305 Abs. 2 Satz 2 KAGB bestritten, so trägt der Verkäufer die Beweislast.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass

1. der Erwerber kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, oder
2. er den Erwerber zu den Verhandlungen über den Verkauf der Anteile auf Grund einer vorherigen Bestellung nach § 55 Abs. 1 GewO aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Erwerber bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Erwerber, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die gezahlten Kosten sowie einen Betrag auszuzahlen, der dem Wert der gezahlten Anteile am Tag nach Zugang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Widerrufsrecht kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Bestimmungen über das Widerrufsrecht beim Kauf von Investmentanteilen gelten sinngemäß auch für den Verkauf von Anteilen durch den Anleger. Im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1156 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013, (EU) Nr. 346/2013 und (EU) Nr. 1286/

8 Aufhebung des grenzüberschreitenden Vertriebs

Fonds von MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. können für den Vertrieb in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten angemeldet worden sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. beschließen kann, die von ihm getroffenen Vereinbarungen über den Vertrieb der Anteile seiner Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 93a der Richtlinie 2009/65/EG und Artikel 32a der Richtlinie 2011/61/EU zu kündigen.

9 Musterfeststellungsklage

Bei Streitigkeiten mit MainFirst Affiliated Fund Managers S.A. haben Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland das Recht, sich an einer Sammelklage im Sinne einer Musterfeststellungsklage gemäß § 606 ZPO zu beteiligen.